

Meldungen an die Künstlersozialkasse (KSK)

Mathis Petri
verwaltung@asta.uni-kl.de

4. Februar 2026

Einleitung und Grundlage

Es ist sicherzustellen, dass die Studierendenschaft ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber der Künstlersozialkasse (KSK) erfüllt. Die Meldepflicht ergibt sich aus dem *Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)*. Die zentrale Meldung an die KSK übernimmt der AStA.

1 Wer ist meldepflichtig?

Rechtlich: Die Studierendenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Praktisch: Alle Organe der Studierendenschaft, die Entgelte an selbstständig tätige Künstler:innen oder Publizist:innen zahlen, sind verpflichtet, diese Zahlungen innerhalb einer Woche nach dem Abrechnungsvorgang über die dafür vorgesehene Plattform¹ zu melden.

2 Was ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind gegen Entgelt in Anspruch genommene **künstlerische oder publizistische Leistungen**².

- **Künstler:innen (KSVG):** Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren (einschließlich Designer:innen).
- **Publizist:innen (KSVG):** Schriftsteller:innen, Journalist:innen oder vergleichbar publizistisch Tätige, sowie Publizistik-Lehrende.

3 Beispiele aus der Praxis

- Bandauftritt auf einer Uni-Party
- DJ mit eigenem künstlerischen Set (nicht reine Playlist)
- Grafikdesigner:in für Plakate oder Social Media
- Vortrag zu politischen oder gesellschaftlichen Themen

¹<https://www.asta.uni-kl.de/service/ksk>

²Unentgeltliche Tätigkeiten, wie etwa ein Auftritt ohne Honorar, sind nicht meldepflichtig.

4 Fristen

- **Sofortmeldung:** Jede Zahlung ist innerhalb einer Woche nach Abrechnungsvorgang an den AStA zu melden.
- **Interne Kontrolle:** Spätestens bis 31. Dezember müssen alle Meldungen des Vorjahres abgeschlossen sein.
- **Jahresmeldung:** Der AStA meldet die Gesamtsumme nach Prüfung im Laufe des Januar an die Künstlersozialkasse.

5 Benötigte Angaben

In der Meldeplattform³ sind die erforderlichen Angaben vollständig zu hinterlegen:

- Daten der verantwortlichen Person
- Veranstaltungsdaten: Name und Datum
- Künstler:in oder Publizist:in
- Art der Tätigkeit
- Tätigkeitsbeschreibung (bei DJs: Playlist abgespielt oder künstlerische Leistung?)
- Entgelthöhe (Bruttobetrag)
- Buchungsnummer / Abrechnungsreferenz
- Digitale Kopie der Rechnung oder des Honorarvertrags (PDF; Ablichtung sind mittels eines Scangeräts durchzuführen, kein Handyfoto!)

6 Keine Zahlungen?

Auch wenn keine Zahlungen erfolgt sind, muss über die Meldeplattform eine Rückmeldung erfolgen, dass im relevanten Jahr keine Entgelte angefallen sind.

7 Aufzeichnungen & Nachweise

Alle Entgelte müssen nachvollziehbar dokumentiert und archiviert werden – einschließlich der Belege. Die KSK kann diese Unterlagen jederzeit einsehen. Ohne die hochgeladene Rechnungskopie gilt die Meldung als unvollständig.

8 Versäumnis-Folgen

- Liegt die Meldung nicht vor, schätzt die KSK die Entgelte – ggf. zu Ungunsten der Studierendenschaft.
- Zudem kann ein Bußgeld wegen Ordnungswidrigkeit verhängt werden.

³<https://www.asta.uni-kl.de/service/ksk>